

Betreibervertrag
INNOVATIONSLABOR HOCHRHEIN-BODENSEE

zwischen

der Stadt Konstanz,
vertreten durch den Oberbürgermeister Uli Burchardt,
Kanzleistraße 15
78459 Konstanz

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

der InnoLab Konstanz GmbH
vertreten durch Herrn Klaus König
Bücklestraße 3
78467 Konstanz

.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“

Betreibervertrag

Seite 1 von 15 Seiten

Präambel

Der Auftraggeber plant zusammen mit dem Landkreis Konstanz die Errichtung eines Innovationslabors (nachfolgend „**InnoLab HB**“), dessen zukünftiger Träger der Auftraggeber ist.

Das InnoLab HB bietet der lokalen Wirtschaft (insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)) der Region Hochrhein-Bodensee und darüber hinaus Unterstützung durch die Bereitstellung von Innovationsinfrastrukturen und begleitenden Dienstleistungen. Dies geschieht unter anderem durch den Einbezug von Wirtschaft sowie Wissenschaft, Forschung und Lehre. Hiermit soll die Förderung von interdisziplinären und branchenübergreifenden Projekten vorangetrieben werden. Die Stärkung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Region, als auch des Wissens- und Technologietransfers, ist fürderhin als wichtige Kernaufgabe des Vorhabens zu verstehen.

Das Innovationslabor Hochrhein-Bodensee besteht zu circa 80 % als Maschinenpark auf dem Konstanzer Innovationsareal (Bücklepark, 78467 Konstanz) sowie zu circa 20 % als Laborstandort für Life Science Anwendungen im The Plant (Byk-Gulden-Straße 2, 78467 Konstanz) und soll die regionale Innovationsfähigkeit nachhaltig stärken. Ein breites Angebot in den Bereichen Rapid Prototyping, Rapid Manufacturing und Hardwareentwicklung in Form eines umfangreichen Maschinenparks bzw. Laborstandortes ist die Basis für dieses Projekt.

Der regionale Fokus liegt auf der Stadt sowie dem Landkreis Konstanz und soll seine Strahlkraft darüber hinaus in die angrenzenden Landkreise sowie Schweizer Kantone Thurgau und Schaffhausen ausweiten. Mit den Angeboten der ansässigen Hochschulen wird es bei verschiedenen Themen sich ergänzende Berührungspunkte geben. Eine enge Abstimmung sowie Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Hochschulen wird deshalb erwartet.

Der Auftraggeber und der Landkreis Konstanz haben im Rahmen der Ausschreibung eines Betreibervertrags zum Betrieb des Maschinenparks bzw. Labors an den beiden genannten Standorten gemäß dem Verfahrensleitfaden vom 29. August 2022 Leistungen europaweit ausgeschrieben.

Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten und sich dadurch zum Abschluss des vorliegenden Betreibervertrags qualifiziert.

Dieser Betreibervertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer schließt parallel zum Betreibervertrag mit dem Auftraggeber gemeinsam einen Mietvertrag für den Standort des Maschinenparks voraussichtlich auf dem Konstanzer Innovationsareal, um dort die Betreiberpflichten nach diesem Vertrag zu erfüllen.

Betreibervertrag

Seite 2 von 15 Seiten

§ 1
Gegenstand des Betreibervertrags

(1) Gegenstand dieses Betriebsvertrags ist der Betrieb des Maschinenparks und Labors des InnoLab HB am Standort Konstanzer Innovationsareal und The Plant (nachfolgend zusammen „**Standorte**“) durch den Auftragnehmer. Folgende Themenfelder umfassen dabei die Aktivitäten des Betreibers:

- Nachhaltigkeit,
- Automation,
- Messtechnik,
- Fertigungsverfahren,
- Elektronik,
- Vermarktung,
- Labortechnik und
- IT/Künstliche Intelligenz.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Verfahrensleitfaden vom 28. August 2022 sowie der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller dort festgelegten Leistungen. Der Leistungsgegenstand wird zudem durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert.

§ 2
Vertragsbestandteile

(1) Es gelten in der nachfolgenden Rangfolge als Vertragsbestandteile:

- die Regelungen dieses Betreibervertrags,
- der Zuwendungsbescheid vom 26. April 2019 nebst Änderungsbescheid vom 30. März 2022 und Änderungsbescheid vom 19. Dezember 2022 und ggf. weitere zukünftige Änderungsbescheide.

Betreibervertrag

Seite 3 von 15 Seiten

- der Verfahrensleitfaden vom 28. August 2022 unter Berücksichtigung des Verfahrensbriefs vom 25. März 2023,
 - die Leistungsbeschreibung vom 25. März 2023 nebst Anlagen,
 - die beabsichtigte Maschinen- und Laboreinrichtungsliste mit Stand vom 25. März 2023,
 - die weiteren Vergabeunterlagen,
 - das Angebot mit allen dazugehörigen Anlagen des Auftragnehmers inklusive Angaben zu den Bewertungskriterien vom 29. März 2023,
 - die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG).
 - der Gewerbemietvertrag für den Maschinenpark voraussichtlich auf dem Konstanzer Innovationsareal
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das InnoLab HB für Besucher, Hochschulen und die Wirtschaft (insbesondere KMU) grundsätzlich geöffnet und zugänglich ist. Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich zudem aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer ist insbesondere zu folgenden Leistungen verpflichtet:
- Vermietung der zum InnoLab HB gehörenden Flächen, Maschinen bzw. Laboreinrichtung an Dritte; diese sind in der Anlage beabsichtigte Maschinenliste aufgelistet,
 - Wartung, ggf. Reparatur und ggf. Ersatzbeschaffung der zum InnoLab HB gehörenden Maschinen, wobei die Ersatzbeschaffung gemeinsam mit dem Auftraggeber erfolgt,
 - Übernahme des technischen und organisatorischen Betriebs des Maschinenparks und Labors gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorgaben,

Betreibervertrag

Seite 4 von 15 Seiten

- individuelle technische Betreuung und Beratung Dritter bei Innovationsprojekten gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorgaben,
 - Einführung und Einsatz neuer Technologien,
 - Angebot und Abhaltung von Seminaren und Schulungen gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorgaben,
 - Umsetzungslösungen für Forschungsprojekte sowie Kontakt- und Investorenvermittlung,
 - Vorhalten einer Webpräsenz, der die Angebote des InnoLab HB entnommen werden kann,
 - Vorhalten von Kommunikationskanälen (bspw. via social media) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungen des Auftraggebers sowie des Landkreises Konstanz gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorgaben,
 - Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen bei seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Fördermittelgeber.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein in Bezug auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten angemessenes Büro mit entsprechend qualifizierten Personal an den Standorten vorzuhalten und zu betreiben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Kostenreduktion auf die bestehende Infrastruktur der jetzt GmbH und der Stemick GmbH zuzugreifen. Insoweit wird der Auftragnehmer die Pflichten aus diesem Betreibervertrag aber stets vorrangig behandeln und der jetzt GmbH und der Stemick GmbH keinerlei Vorteile gewähren.
- (3) Der Maschinenpark bzw. das Labor des InnoLab HB darf vom Auftragnehmer nur zur Erreichung des diesem Betreibervertrag zugrundeliegenden Zwecks verwendet werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten neue Maschinen in den Maschinenpark bzw. das Labor aufzunehmen. Diese verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Hierüber werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall abstimmen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Beratungsdienstleistungen anzubieten, wie bspw. die Begleitung von Prozessentwicklung für Kunden, sowie digitale Geschäftsmodelle zu entwickeln. Der Auftragnehmer richtet zur Terminierung ein Online-Buchungssystem ein.
- (5) Der Standort des Maschinenparks bzw. des Labors des InnoLab HB liegt über die gesamte Vertragslaufzeit in der Stadt Konstanz.

Betreibervertrag

Seite 5 von 15 Seiten

- (6) Über die Namensgebung sowie ggf. Namensänderungen hinsichtlich des Betriebs des Maschinenparks und Labors des InnoLab HB werden sich die Vertragsparteien abstimmen. Dem Auftraggeber steht im Zweifel ein Letztentscheidungsrecht zu.
- (7) Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, im eigenen Namen andere Dritte zu beauftragen als die, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend „**Unterauftragnehmer**“). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Eine Unterauftragsvergabe der Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer ist unzulässig. Satz 1 gilt nur für Betreiberleistungen des Auftragnehmers im engeren Sinne, mithin solche, die im Zuwendungsbescheid vom 26. April 2019 nebst Änderungsbescheid vom 30. März 2022 und Änderungsbescheid vom 19. Dezember 2022 und ggf. weitere zukünftige Änderungsbescheide bezeichnet sind. Die Nutzung von Leistungen Dritter zum Auf- und Ausbau eines Netzwerks fallen nicht unter Satz 1.
- (8) Die Vertragsparteien schließen gemeinsam einen Mietvertrag über Flächen für den Betrieb des Maschinenparks ab. Sämtliche Pflichten des vorgenannten Mietvertrags sind vom Auftragnehmer zu erbringen mit Ausnahme der Ausbaurkosten der Maschinenhalle gemäß §2 Ziff. 2.5 des gemeinsamen Mietvertrags. Diese trägt der Auftraggeber.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen des Vermieters aus dem in Abs. 8 genannten Mietverhältnis im Innenverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber freizustellen, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Anspruch des Vermieters verantwortlich. Soweit dem Auftraggeber im Innenverhältnis gegen den Auftragnehmer Freistellungsansprüche zustehen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Unterstützungszahlungen nach § 6 Abs. 3 mit den Freistellungsansprüchen zu verrechnen.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers; Eigentum an Maschinen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (Anlage beabsichtigte Maschinenliste) bezeichneten Flächen und Maschinen zur Nutzung nach diesem Betreibervertrag zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die zum Maschinenpark und Labor gehörenden Maschinen bleiben im Eigentum des Auftraggebers, soweit sie nicht vom Auftragnehmer gemäß § 3 Absatz 3 angeschafft wurden.
- (3) Nach Ende der Grundvertragslaufzeit und der Zweckbindungsfrist hat der Auftragnehmer das Recht, das Eigentum an den zum Maschinenpark und Labor gehörenden Maschinen

Betreibervertrag

Seite 6 von 15 Seiten

gegen Zahlung des jeweiligen Restwerts zu erwerben, soweit der Auftraggeber hiermit einverstanden ist. Von diesem Recht kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich sämtlicher Maschinen zugleich Gebrauch machen. Im Falle des Erwerbs der Maschinen durch den Auftragnehmer findet § 6 Abs. 1 letzter Satz keine Anwendung mehr.

- (4) Der Auftraggeber sichert zu, den Auftragnehmer in Bezug auf Marketing- und Networking-Maßnahmen zu unterstützen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.
- (5) Im Sinne der Weiterentwicklung des InnoLab HB verpflichtet sich der Auftraggeber, die Fördermittellandschaft auf geeignete Fördermittel und auf die Beteiligung zu überprüfen.

§ 5

Berichtspflichten des Auftragnehmers; Abstimmungsgespräche; Perspektivgespräch

- (1) Der Auftragnehmer berichtet gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung des Auftraggebers über die zu erbringenden Leistungen und erstellt bis Ende Januar des jeweiligen Jahres einen Bericht zum jeweils vorangegangenen Jahr.
- (2) Weitere Berichtspflichten und Pflichten zur Teilnahme an Abstimmungsgesprächen des Auftragnehmers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber im Laufe des dritten Vertragsjahres ein Perspektivgespräch zu führen, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine fundierte Vertragsfortführungsprognose über das fünfte Vertragsjahr hinaus präsentiert.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn
 - für diesen Betreibervertrag maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zweck dieses Betreibervertrags nicht (mehr) nicht zu erreichen ist,
 - eine Gefährdung des Bezugs und des Nachweises der Verwendung von Fördermitteln des Auftraggebers besteht (vgl. § 7 Abs. 1),
 - der Maschinenpark bzw. das Labor teilweise oder ganz nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden können,
 - ein Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde.

Betreibervertrag

Seite 7 von 15 Seiten

§ 6

Wirtschaftliches Risiko; Unterstützung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer betreibt den Maschinenpark und das Labor und erbringt die Leistungen nach diesem Betreibervertrag auf eigenes wirtschaftliches Risiko unter Beachtung seines Angebots und der Vorgaben des Förderbescheids. Der Erlös aus dem Betrieb des Maschinenparks und des Labors steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Mit der Vermietung der Maschinen und des Labors darf der Auftragnehmer allerdings keine Gewinne erwirtschaften.
- (2) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber keinerlei Vergütung, Provision oder sonstige Zahlung für die Erbringung seiner Pflichten aus diesem Betreibervertrag.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer in den ersten fünf Jahren, in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 finanziell zu unterstützen. Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer diesbezüglich folgende Teilbeträge:
 - EUR 50.000,00 zum 1. Juli 2023,
 - EUR 50.000,00 zum 1. September 2023,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Januar 2024,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Juli 2024,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Januar 2025,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Juli 2025,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Januar 2026,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Juli 2026,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Januar 2027,
 - EUR 50.000,00 zum 1. Juli 2027.

Den Bedarf hat der Auftragnehmer durch Vorlage eines Jahresabschlusses hinsichtlich des jeweiligen Jahres nachzuweisen, welcher von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt worden sein muss. Soweit sich aus dem jeweiligen Jahresabschluss ergibt, dass im jeweiligen Vertragsjahr eine Unterstützung in der gezahlten Höhe nicht erforderlich war, hat der Auftragnehmer den jeweiligen nicht erforderlichen Betrag an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Nicht erforderlich ist die Unterstützung, wenn der Auftragnehmer im jeweiligen

Betreibervertrag

Seite 8 von 15 Seiten

Vertragsjahr einen Gewinn erzielt (Beispiel: Erzielt der Auftragnehmer in einem Vertragsjahr einen Gewinn von EUR 10.000,00, ist ein Betrag von EUR 10.000,00 an den Auftraggeber zurückzuzahlen).

- (4) Soweit auf Seiten des Auftragnehmers nachweislich ein erheblicher Mehrbedarf an Unterstützungszahlungen nach Abs. 3 besteht, um den Betrieb des Innovationslabors aufrechtzuerhalten, stimmen sich die Vertragsparteien über eine angemessene Erhöhung der Unterstützungszahlungen nach Abs. 3 ab.
- (5) Soweit auf Seiten des Auftragnehmers innerhalb der ersten fünf Jahre seit Vertragsbeginn ein erheblicher Mehrbedarf an Unterstützungszahlungen nach Abs. 3 entsteht, der aus gestiegenen Mietkosten oder notwendigen Kosten eines Umzugs des Innovationslabors resultiert, wird der Auftraggeber diese (Mehr-) Kosten gegenüber dem Auftragnehmer übernehmen, soweit die (Mehr-) Kosten angemessen sind und der Auftragnehmer die (Mehr-) Kosten lückenlos nachweist.
- (6) Leistet der Auftraggeber Unterstützungszahlungen nach Abs. 4 oder 5, ist er oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers einzusehen, sowie die Verwendung der Unterstützungszahlungen durch örtliche Erhebungen – auch in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers – zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege und Unterlagen bis zum 31. Dezember 2029 aufzubewahren und für Prüfw Zwecke vorzuhalten, sowie dem Auftraggeber den Aufenthaltsort der Belege mitzuteilen.
- (7) Für den Fall, dass im Rahmen von Prüfungen nach Absatz 6 die Unrechtmäßigkeit der Unterstützungszahlungen nach Abs. 4 oder 5 ganz oder teilweise festgestellt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die insoweit zu Unrecht erhaltenen Unterstützungszahlungen an den Auftraggeber zurückzuzahlen.

§ 7 Fördermittel

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen des Betreibervertrags in der Weise zu erbringen, dass der Bezug und der Nachweis der Verwendung etwaiger Fördermittel des Auftraggebers im Rahmen des operationellen Förderprogramms „Innovation und Energiewende“ VwV EFRE RegioWIN 2014-2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg nicht gefährdet werden.
- (2) Sollte der Auftraggeber Fördermittel nach Absatz 1 aufgrund einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zurückzahlen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber

Betreibervertrag

Seite 9 von 15 Seiten

den Entgang dieser Fördermittel ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- (3) Der Fördergeber (L-Bank) und die Bewilligungsstelle (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg), der Rechnungshof Baden-Württemberg, der Auftraggeber, der Landkreis Konstanz oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers einzusehen, sowie die Verwendung etwaiger Zuwendungen nach Absatz 1 durch örtliche Erhebungen – auch in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers – zu prüfen. Außerdem besteht ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO). Der Auftragnehmer hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege und Unterlagen bis zum 31. Dezember 2029 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sowie dem Auftraggeber und der L-Bank den Aufenthaltsort der Belege mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass es im Rahmen von Prüfungen nach Absatz 3 zu einer Beanstandung kommen sollte oder, dass aus sonstigen Gründen die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ganz oder teilweise festgestellt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemeinsam und in Abstimmung mit dem Auftraggeber darauf hinzuwirken, eine rechtlich wirksame Grundlage für den Fortbestand der bewilligten Zuwendung zu schaffen, sofern dies rechtlich möglich und zulässig ist.

**§ 8
Höhere Gewalt**

- (1) Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Zurverfügungstellung der in der Leistungsbeschreibung (Anlage beabsichtigte Maschinenliste) bezeichneten Flächen und Maschinen und des Labors, gehindert wird, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie, Cyberangriffe oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Betriebsvertrags berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftraggeber an der Erfüllung des Betreiber-

Betreibervertrag

Seite 10 von 15 Seiten

vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird.

- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Ausbruch des Coronavirus „SARS-CoV-2“ und die daraus resultierende Krankheit „COVID-19“ weitreichende Auswirkungen mit sich bringen kann, die möglicherweise die Leistungen der Vertragsparteien im Rahmen des Betriebsvertrags beeinträchtigen kann. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass, soweit der Auftraggeber oder der Auftragnehmer aufgrund von Einschränkungen infolge von „SARS-CoV-2“ oder „COVID-19“ nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, dies als ein Ereignis höherer Gewalt angesehen werden kann, welches die betroffene Vertragspartei von ihren vertraglichen Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 entbindet.

§ 9

Haftung des Auftraggebers

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer vom Auftraggeber abgegebenen Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieses Betriebsvertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Betriebsvertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- (2) Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

§ 10

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des Auftraggebers, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

Betreibervertrag

Seite 11 von 15 Seiten

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss dieses Betriebsvertrags bekannt oder vor Abschluss dieses Betriebsvertrags allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere seinen freien Mitarbeitern und den für ihn tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

**§ 11
Versicherung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von EUR 3 Mio. für Personen- sowie von EUR 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer des Betreibervertrags aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- (3) Der Eigentümer der jeweiligen Maschinen hat die Maschinen gegen Sachschäden bzw. Maschinenbruch zu versichern. Die im Schadensfall ggf. erlangte Versicherungssumme wird für den Ersatz der betreffenden Maschine entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben verwendet.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Gebäude- und Hausratversicherung in Bezug auf die für den Betrieb des Maschinenparks bzw. des Labors verwendeten Flächen abzuschließen.

**§ 12
Datenschutz**

Zur Durchführung des Betriebsvertrags ist es notwendig, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten lediglich in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere denjenigen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Landesdatenschutzgesetz (LDSG), des

Betreibervertrag

Seite 12 von 15 Seiten

Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG), soweit jeweils einschlägig, sowie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regelungen zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 13

Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und Kündigung

- (1) Der Betriebsvertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Juni 2023 und endet am 31. März 2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Inbetriebnahme erfolgt spätestens im Juni 2023. Der Betriebsvertrag kann vom Auftraggeber mit Einverständnis des Auftragnehmers zweimal um jeweils fünf Jahre, also bis zum 31. März 2033 bzw. zum 31. März 2038, mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, die spätestens sechs Monate vor Laufzeitende beim Auftragnehmer eingehen muss und Annahmeerklärung des Auftragnehmers, die spätestens drei Monate vor Vertragsende beim Auftraggeber eingehen muss, verlängert werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Betriebsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,
 - bei einer schuldhaften Falschangabe in einer Eigenerklärung des Auftragnehmers im Vergabeverfahren;
 - wenn der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht nach § 10 dieses Betriebsvertrags schuldhaft verletzt;
 - wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere, wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der vertraglich vorgegebenen Zeit, Art oder Weise ausgeführt werden, und trotz schriftlicher Abmahnung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer keine Abhilfe geschaffen wird.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Regelungen dieses Betriebsvertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Regelungen insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

Betreibervertrag

Seite 13 von 15 Seiten

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Der Betriebsvertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Betriebsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Regelung von § 3 Absatz 7 dieses Betriebsvertrags nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer darf seine Rechtsform nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ändern. Sollte ein Gesellschafter des Auftragnehmers ausscheiden wollen oder der Auftragnehmer einen weiteren Gesellschafter aufnehmen wollen, werden sich die Vertragsparteien hierzu abstimmen. Dem Auftraggeber steht insoweit ein Letztentscheidungsrecht zu.
- (4) Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Erfüllungsort für die Pflichten des Auftragnehmers ist das Konstanzer Innovationsareal bzw. The Plant. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers der Sitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (6) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Betriebsvertrag ist Konstanz.
- (8) Sollten Bestimmungen dieses Betriebsvertrags ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Betriebsvertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Betriebsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stadt Konstanz und Landkreis Konstanz

Vergabe des Betriebs des INNOVATIONSLABOR HOCHRHEIN-BODENSEE

Betreibervertrag

Seite 14 von 15 Seiten

Konstanz, den 01.06.2023

Konstanz, den 01.06.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer